



**Thesen
zur öffentlichen Anhörung
der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“**

am 20. September 2004 in Berlin

I. Zur Begrifflichkeit

1. Eine Verankerung der Kultur als Staatsziel im Grundgesetz ist prinzipiell zu befürworten, da sie die Verantwortung des Staates unterstreicht, das kulturelle Erbe zu bewahren, zu schützen und weiter zu entwickeln. Dies ist besonders wichtig, um ein Gegengewicht zur derzeit auf allen Gebieten dominierenden Ökonomisierung zu schaffen. Erhalt und Entwicklung des kulturellen Erbes und Bestandes sind damit insbesondere dem Postulat des Umweltschutzes und dem Sozialstaatsprinzip prinzipiell gleichgestellt.

2. Einer Verwendung des Begriffs „*Kulturstaat*“ ist zu vermeiden. Der Begriff ist durch die hegelianisch geprägte Verwendung bei Ernst Rudolf Huber und die unkritische Rezeption durch die Literatur einerseits, das Bundesverfassungsgericht andererseits mit einem Komplex von Konnotationen untrennbar verknüpft, die sich mit einem freiheitlich-demokratischen Politikverständnis nicht vereinbaren lassen (vgl. dazu die Lit.hinw.). Insbesondere darf dieser Begriff nicht dazu missbraucht werden, um dem Staat eine quasi inhärente, inhaltlich unbegrenzte Kulturgestaltungsmacht oder gar Kulturdefinitions-macht zukommen zu lassen, wie es eine von Ernst Rudolf Huber formulierte und weitverbreitete Formulierung suggeriert. Des weiteren ließe sich eine Kulturstaatsklausel dazu mißbrauchen, die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern prinzipienwidrig und konturlos zu Ungunsten der letzteren zu verschieben. Besser ist, die Kulturklausel als staatlichen Schutz- oder Förderauftrag zu formulieren.

II. Dogmatisch-systematische Einordnung

3. Eine Kulturklausel im Grundgesetz sollte unter systematischen, nicht unter historischen Gesichtspunkten eingeordnet werden. Eine historische Einordnung forciert zu stark ein retrospektives Verständnis von Kultur, möglicherweise auch ein zu national gebundenes.

Systematisch gibt es zwei Möglichkeiten, eine entsprechende Kulturauftragsklausel im Grundgesetz einzuordnen: Entweder im Zusammenhang mit den Grundrechten, etwa durch eine Ergänzung des Art. 1 GG, oder als Staatszielbestimmung im Umfeld des Art. 20 GG.

a) Die erstere Option betont, dass Kultur – im Rechtssinne - vornehmlich durch die Grundrechtsausübung aller geschaffen und getragen wird, nicht dagegen vom Staat definiert oder verordnet werden kann. Die normative Nähe zur Menschenwürde würde ein solches anthropozentrisches Kulturverständnis augenfällig machen. Denkbar wäre etwa eine Ergänzung des Art.1 Abs. 2 GG in folgender Form:

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als *kulturelle* Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (Ergänzung in kursiv).

b) Besser, weil effektiver und konkreter erscheint jedoch eine Ansiedlung im Rahmen der Staatszielbestimmungen. Dabei ist eine Einfügung des Begriffs „Kulturstaat“ in Art. 20 Abs. 1 GG zum einen wegen der erwähnten irreführenden historischen Konnotationen abzulehnen (s.o.), zum anderen, weil dadurch die nur für die „Urform“ des Art. 20 GG geltende Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG weiter in ihrer Wirkung verunklart würde.

Alternativen sind eine Erweiterung des Art. 20a GG oder die Einfügung eines neuen Art. 20b GG. Eine Ergänzung im Rahmen des Art. 20a GG („Der Staat schützt ... die natürlichen *und kulturellen* Lebensgrundlagen“...) erscheint allerdings nur suboptimal, weil sich der Schutz und das Schutzbedürfnis der Kultur nicht auf die „Lebensgrundlagen“ erschöpft, ein entsprechender Kulturauftrag mithin zu „minimalistisch“ ausfiele. Die Anfügung eines Satzes 2 wirkt sprachlich unbeholfen, weil bereits der erste Satz ein „auch“ enthält. Außerdem würde dadurch die ohnehin wenig gelungene Formulierung des Art. 20a GG weiter verschlechtert.

c) Systematisch und sprachlich ist daher die Einfügung eines Art. 20b GG zu befürworten, der etwa so formuliert werden könnte:

Art. 20 b [Schutz und Förderung der Kultur]

Der Staat schützt und fördert die Kultur.

Die vorgeschlagene Formulierung macht deutlich, dass der Schutz der Kultur Pflichtaufgabe des Staates ist. Sie macht zugleich deutlich, dass die Kultur – etwa aus haushaltsrechtlicher Sicht – nicht zu den nachrangigen Politikzielen gehört. Eine weitergehende rechtliche Verpflichtung zur Sicherung einer kulturellen Grundversorgung wäre dagegen aufgrund des hohen Abstraktionsgrades des Begriffs „Kultur“ relativ sinnlos, da sie eher Quelle unendlicher Auslegungstreitigkeiten wäre als eine faßbare Garantie.

III. Rechtsfolgen

4. a) Die allgemeinen Vorschriften der Art. 1 und 20 GG enthalten keine Ansätze zur Verteilung von Kompetenzen auf Bund und Länder ; die Feinabstimmung hierzu folgt in den Art. 30, 70 ff., 83 ff. GG . Ebenso wirkt sich eine allgemeine Kulturklausel nicht auf das Kompetenzgefüge des Grundgesetzes aus, was aus Art. 30 GG unmissverständlich hervorgeht. Insbesondere schafft eine allgemeine Kulturklausel keine ungeschriebenen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen des Bundes.

b) Weitere rechtliche Wirkungen kann eine kulturelle Staatszielbestimmung einmal durch ihre Auswirkungen auf die anderen Staatszielbestimmungen entfalten. Der Grundsatz der Einheit der Verfassung bedingt, bei Gesetzgebungsvorhaben auch die kulturelle Dimension und die Folgen für die Kultur gleichgewichtig mit zu bedenken.

c) Des weiteren ist ein rechtlich verankerter Kulturauftrag des Staates ein Gesichtspunkt, der in verwaltungsrechtliche Ermessens- und Abwägungsentscheidungen einfließen kann und muss.

d) Bedenklich ist es hingegen auf Grund des hohen Abstraktionsgrades, einer Kulturklausel die Funktion einer verfassungsimmanenten Schranke von Grundrechten zuzubilligen. Eine solche Kulturklausel könnte sonst zu einer generellen Schrankenklausel mutieren, die mit der klaren Systematik der Grundrechte nicht vereinbar ist. Insofern besteht eine Parallele zum Sozialstaatsprinzip, dem nach herrschender Meinung ebenfalls aufgrund der inhaltlichen Unschärfe keine verfassungsimmanente Grundrechtsschranke entnommen werden kann.

Professor Dr. Max-Emanuel Geis

- geb. 1960, vh., 3 Kinder
- Studium der Rechtswissenschaften in Augsburg (einstufiges Modell) und Freiburg
- Staatsexamen (Augsburg 1985) und 2. Staatsexamen (München 1988)
- Promotion in Regensburg 1990 (Dissertation „Kulturstaat und kulturelle Freiheit. Eine Untersuchung des Kulturstaatskonzepts von Ernst Rudolf Huber aus verfassungsrechtlicher Sicht“, s.c.l.)
- Habilitation in Regensburg 1994 (Habilitationsschrift „Die öffentliche Förderung sozialer Selbsthilfe - Verfassungsrechtliche Grundlagen und verwaltungsrechtliche Ausgestaltung“)
- Professor für Öffentliches Recht, Universität Augsburg (1994-1995)
- Ord. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Konstanz (1995-2002)
- Prorektor für Lehre an der Universität Konstanz 1998-2000
- Mitglied im Kulturwissenschaftliches Forschungskolleg KFK/SFB 485 „Norm und Symbol“ an der Universität Konstanz 2000-2002 (davon von 2001-2002 als Vorstandsmitglied)
- Ord. Professor für Öffentliches Recht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (seit 2002)
- Leiter der Forschungsstelle für Wissenschafts- und Hochschulrecht, ebda. (seit 2003)
- Fachgutachter für die Leibniz-Gemeinschaft (2004)

Auswahl einschlägiger Veröffentlichungen:

- Kulturstaat und kulturelle Freiheit. Eine Untersuchung des Kulturstaatskonzepts von Ernst Rudolf Huber aus verfassungsrechtlicher Sicht“, Baden-Baden 1990 (s.o.)
- Ergänzung des Grundgesetzes um eine "Kulturklausel"?,
in: Zeitschrift für Gesetzgebung 7 (1992), S. 38-50
- Die „Kulturhoheit der Länder“,
in: Die öffentliche Verwaltung 1992, S. 522-529
- L'autonomie culturelle des Länder. Aspects historiques et constitutions du fédéralisme culturel en République Fédérale d'Allemagne / The cultural autonomy of the Länder. Historical and constitutional aspects of cultural federalism in the case of the Federal Republic of Germany,
in: Régions d'Europe/Regions of Europe. Revue de l'Assemblée des régions d'Europe /Magazine of the European Regions, Nr. 5 (1992), S. 243-251
- Wider den Berliner Kulturzentrismus,
in : Forschung und Lehre 2004, S. 478-480